RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

VG-Verwaltung Alzey-Land
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

Per Mail: baro.axel@alzey-land.de
engelhardt.sebastian@alzey-land.de

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

15. November 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0001#2023/0021-0111 33	15.11.2023; Az: 610-13-02/03-Br	Lisa Sopp Lisa.sopp@sgdsued.rlp.de	+49 6131 2397 154 +49 6131 2397-155

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Alzey-Land

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.10.2023 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Flächennutzungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Entgegen der Aussagen in der Begründung befindet sich am südlichen Rand des Plangebietes ein namenloses Gewässer dritter Ordnung. Dieses ist noch in der Planzeichnung einzutragen. Windenergieanlagen sollten in einem Abstand von mindestens 10 m zu dem Gewässer errichtet werden. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden können, so bedarf die Errichtung der Anlagen nach § 31 LWG (Landeswassergesetz) der Genehmigung. Diese ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation

Auf die Starkregengefährdung im Plangebiet wird im Umweltbericht der Begründung hingewiesen.

Die Starkregenkarten wurden zwischenzeitlich überarbeitet und durch neue Sturzflutgefahrenkarten ersetzt. Die Gefährdungen werden in den neuen Karten detaillierter und für verschiedene Starkregenereignisse dargestellt. Unten sind zwei Ausschnitte aus den neuen Sturzflutgefahrenkarten angefügt, das Plangebiet ist grün markiert.

Die beigefügten Karten zeigen ein extremes Starkregenereignis (Starkregenindex 10, 4 Stunden Regendauer).

In der ersten Karte sind die Wassertiefen dargestellt. Im Süden des Plangebietes, im Bereich des Gewässers, steigen demnach die Wassertiefen auf bis zu einem Meter an, weitere Bereiche des Plangebietes weisen Wassertiefen von bis zu 50 cm auf.

In der zweiten Karte sind die Fließgeschwindigkeiten dargestellt. Diese steigen auf bis zu 2 m/s an. Ab einer Wassertiefe von 30 cm und einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 m/s können sich stehende oder gehende Personen nicht mehr auf den Beinen halten.

Die neuen Karten sind bei der weiteren Planung zu beachten. Die nach diesen Karten gefährdeten Bereiche, insbesondere solche mit hohen Wassertiefen und hohen Fließgeschwindigkeiten, sollten freigehalten werden.

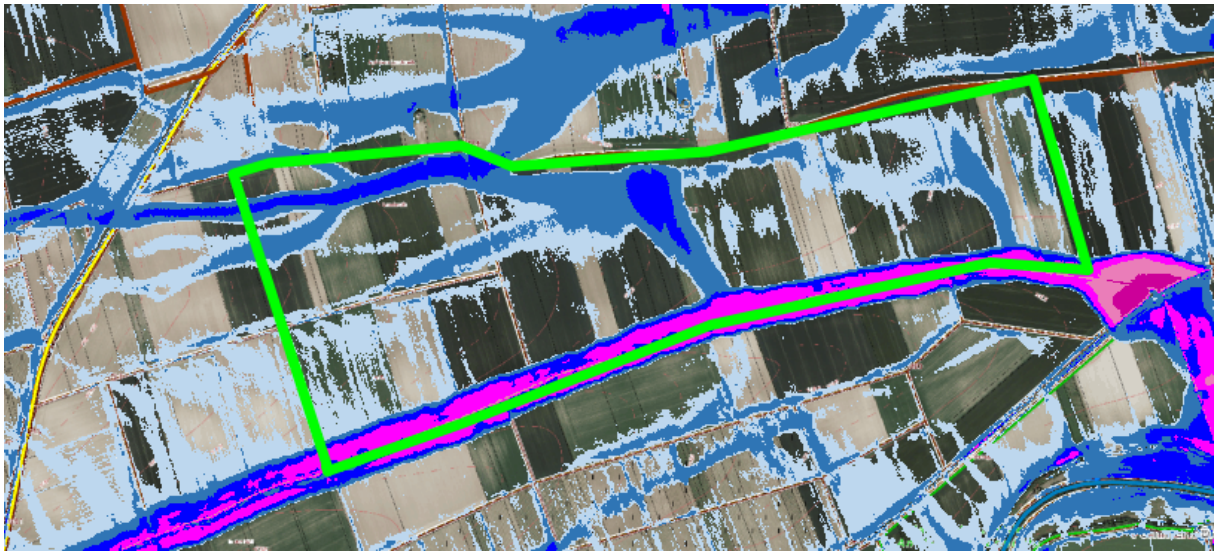

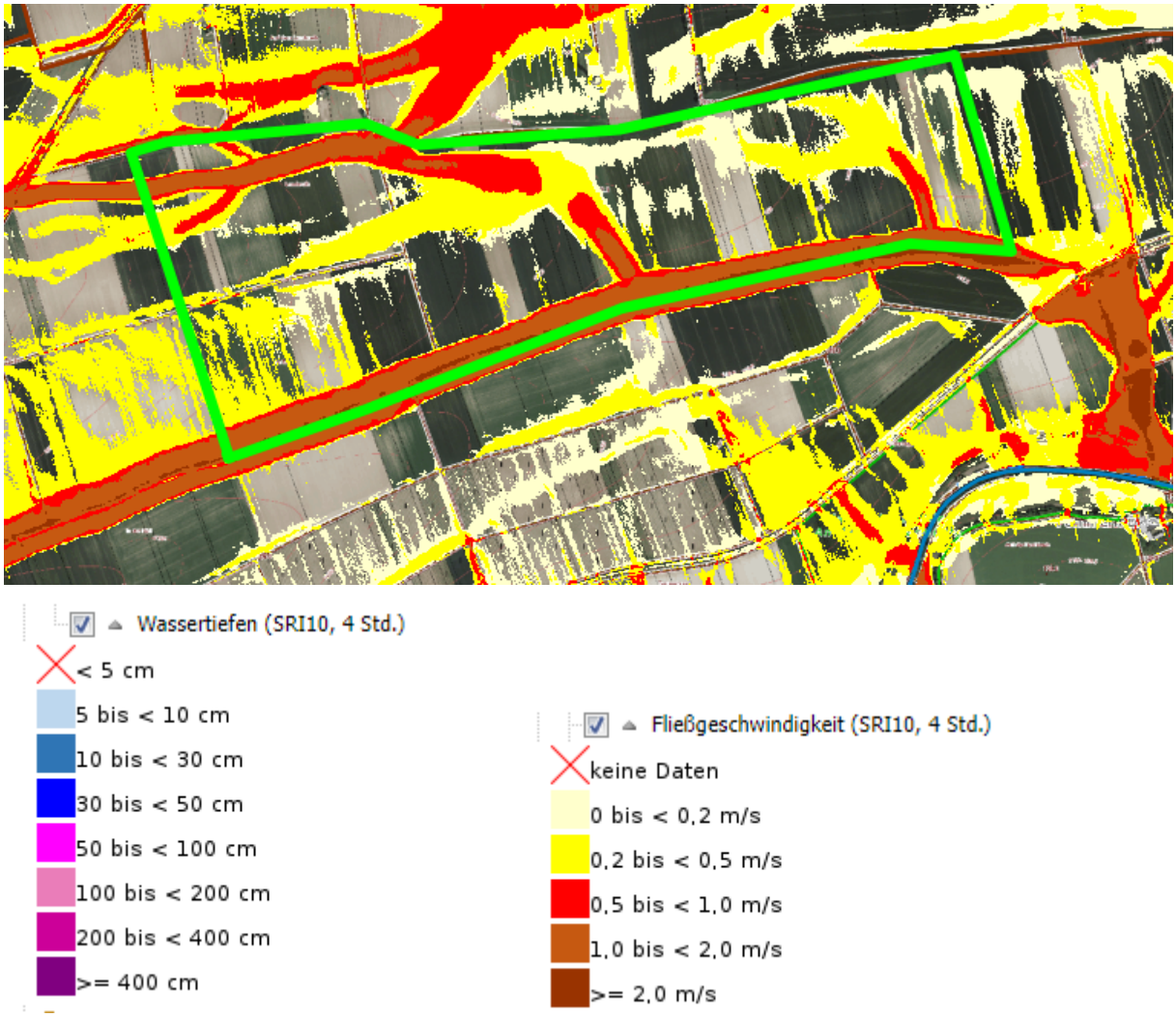

Die neuen Sturzflutgefahrenkarten sind unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/ abrufbar.

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

2.1 Wasserschutzgebiete

Der hier vorgesehene Planungsbereich liegt nicht in einem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet.

2.2 Grundwasserschutz

Es muss sowohl während der Herstellungsphase der WEA als auch im Betrieb nachhaltig sichergestellt sein, dass es zu keiner Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung

kommt. Im Zuge der BImSchG-Verfahren sind entsprechend weitergehende Anforderungen insbesondere bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu festzusetzen

3. Abwasserbeseitigung

Keine Bedenken.

4. Bodenschutz

Aufgrund von Personalmangel ist eine Prüfung der Unterlagen zurzeit nicht möglich. In der Regel können auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im BImSchG-Verfahren die notwendigen Auflagen und Hinweise formuliert werden, die im Bodenschutz relevant sind.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 (GVBl: S. 302) hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lisa Sopp

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.